Vorlage		☑ öffentlich □ nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 156/04	
Der Bürgermeister	zur Vorberatung an:	□ Hauptausschuss	
Fachbereich: 2		☐ Finanzausschuss	
		☐ Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
Finanzverwaltung		Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		□ Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss	
		□ Vergabeausschuss	
		☐ Bühnenausschuss	
!		□ Ortsbeiräte/ Ortsbeirat:	
Datum: 25. Mai 2004	zur Unterrichtung an:	□ Personalrat	
	zum Beschluss an:	□ Hauptausschuss	
		Stadtverordnetenversammlung	
G G G G G G G G G G G G G G G G G G G	zur Unterrichtung an: zum Beschluss an:	Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss Vergabeausschuss Bühnenausschuss Ortsbeiräte/ Ortsbeirat: Personalrat Hauptausschuss	

Betreff: Aufhebung des Beschlusses Nr. 68/04/04 vom 04.03.2004 – Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2004

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 68/04/04 vom 04.03.2004 – Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2004

Finanzielle Auswirkungen:					
☐ keine		im Vermögenshaushalt			
☐ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.		Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.			
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:		
59.188,1 TEUR	81.546,4 TEUR	Verwaltungshaushalt	2004		
20.522,1 TEUR	20.522,1 TEUR	Vermögenshaushalt	2004		
 □ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung. □ Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: □ Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam: □ Deckungsvorschlag: 					
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: 25. Mai 2004					

Sitzung am

Fachbereichsleiter/in

Beigeordnete/r

den empfohlenen Beschluss mit \square Änderung(en) und \square Ergänzung(en) \square gefasst \square nicht gefasst.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer

Bürgermeister/in

Begründung: (einschließlich gesetzlicher Grundlagen)

Die Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2004 ist nach Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark unter Auslegung des § 35 Abs. 2 Nr. 16 und des § 74 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg rechtswidrig.

Aus diesem Grund ist der Beschluss Nr. 68/04/04 vom 04.03.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder aufzuheben.